



Beschlussvorlage

Nr: 2018/182

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat I Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Michael Heil

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.

Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Magistrat wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2941,18 € auszusahlen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:

- den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
- den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus
- Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls
- höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
- beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen
- der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden
- dadurch finanziell nicht belastet werden;
- den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und

- Organisationsstrukturen zu begleiten.

4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen.

Mittlerweile haben alle siebzehn Rheingau Taunus Kommunen einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Gründung der Holzverkaufsorganisation „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ AöR gefasst.

In Umsetzung der getroffenen Beschlüsse wurde der ursprünglichen Beschlussvorlage beigefügter Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde und dem Hessischen Ministerium des Inneren und Sport als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund war im Vorfeld bereits beteiligt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist der endgültige Satzungsentwurf beigefügt, der nun siebzehnmals wortgleich zu beschließen ist.

Die inhaltlichen Begründungen haben sich gegenüber den Ausführungen zum gefassten Grundsatzbeschluss nicht geändert.

Durch die Teilnahme aller Rheingau Taunus Kommunen ist eine ausreichende, marktkonforme Holzmenge sichergestellt, der Aufbau einer schlagkräftigen, fachlich versierten Organisation mit 4 – 5 Mitarbeitern steht nichts im Wege.

Die in der Satzung § 2 Abs. 2 skizzierte Option zur Übernahme weiterer Dienstleistungen ist optional zu sehen und ist gemäß Satzung im Einzelvertrag zwischen AöR und betroffener Kommune zu regeln, der sicher stellt, dass die gesamten dadurch entstehenden Kosten durch die betroffene Kommune zu tragen sind.

In Bezug auf die Fördermöglichkeiten bleibt festzustellen, dass für die Erarbeitung eines konkreten Geschäftsplans und die Gründung bereits ein Förderantrag nach § 44 LHO beim Umweltministerium gestellt ist und weitere Fördermittel von dort gemäß einer in Bearbeitung befindlichen Richtlinie in sechsstelliger Höhe in Aussicht gestellt sind.

Wegen des solidarischen Vorgehens, des marginalen Risikos und des geringen finanziellen Umfangs wurden die Geschäftsanteile gleichmäßig nach der Anzahl auf die sich beteiligenden Kommunen verteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten von 2.941,18 € für den Geschäftsanteil, eventuelle Nebenkosten für Veröffentlichungen, Beurkundungen.

Anlage(n)

1. Satzung AöR Holzkontor

Oestrich – Winkel, 06.12.2018

Dezernatsleiter